

ENTWURF

Richtlinie

für die Reservierung und Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke

Präambel

Für die Bereitstellung von Baugrundstücken für Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhäuser entwickelt die Kreisstadt Homberg (Efze) bedarfsgerecht neue Wohnbaugebiete. Mit dieser Richtlinie wird ein transparentes und einheitliches Vergabeverfahren für städtische Grundstücke sichergestellt.

1. Allgemeines

Die Stadtverwaltung führt diesbezüglich eine allgemeine Interessentenliste für geplante Baugebiete im Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile. Bauwillige haben die Möglichkeit, sich unverbindlich und kostenfrei in diese Liste eintragen zu lassen.

Sobald die Vergabe kommunaler Baugrundstücke ansteht, werden alle in der Liste aufgeführten Personen darüber informiert. Mit einem Bewerbungsbogen, der digital auf der Homepage der Stadt zur Verfügung steht, werden alle Interessenten in die Lage versetzt, sich zu einem von der Stadt angegebenen Stichtag um die dann angebotenen Grundstücke zu bewerben. Weitere Bewerber* sind bis zum Stichtag noch zugelassen.

*Gemeint sind stets alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung aller Formen verzichtet.

2. Bewerbungsverfahren

I. Das Interesse an einem städtischen Baugrundstück kann nach Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes

- a) schriftlich,
- b) per E-Mail oder
- c) persönlich zur Niederschrift

bei der Bauverwaltung der Kreisstadt Homberg (Efze) bekundet werden.

II. Der Magistrat legt eine Frist fest, innerhalb derer sich die Bewerberinnen und Bewerber für ein Baugrundstück bewerben können. Die Frist und weitere Informationen über den Verkauf der Grundstücke werden amtlich bekannt gemacht sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

III. Eine mögliche Grundstücksvergabe erfolgt durch den Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) anhand des festgelegten Punktesystems. Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt nach der Zahl der erreichten Punkte absteigend. Die Bewerbungen werden anhand des nachfolgend aufgeführten Punktesystem bewertet. Die Kriterien müssen zum Bewerbungsstichtag erfüllt sein. Bei Bewerbungen von Ehepaaren oder anderen Bauherrengemeinschaften gelten die Kriterien als erfüllt, wenn eine Person sie erfüllt. Erfüllen mehrere Personen die Kriterien, werden sie nur einmal berücksichtigt.

Nr.	Kriterien	Punktezahl
1.	Hauptwohnsitz seit mehr als fünf Jahren in Homberg (Efze) zum Stichtag oder Hauptwohnsitz in der Vergangenheit für mehr als fünf Jahre	3
2.	Steuerpflichtiger Arbeitsplatz zum Stichtag in Homberg (Efze)	1
3.	Aktives Ehrenamt seit mehr als einem Jahr zum Stichtag ausgeübt	3

IV. Das freiwillige und unentgeltliche Ehrenamt wird ausgeübt als

- Mitglied in einem städtischen Gremium
- aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr oder in einer humanitären Hilfsorganisation
- Vorstandsmitglied oder Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbildungsleiter oder vergleichbarem Tätigkeit in einem Verein (Nachweis durch schriftliche Bescheinigung durch einen Vertretungsberechtigten des Vereins über Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Mitglied des Kirchenvorstands, des Pfarrgemeinderats oder des Verwaltungsrats der Kirchengemeinde oder in einer vergleichbaren Tätigkeit in einer Religions-gemeinschaft

Als Beleg für die Erfüllung der Kriterien nach Nr. 2 und 3 hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung des Arbeitsgebers, der Organisation oder des Vereins im Original vorzulegen.

V. Liegen für ein Baugrundstück mehrere Bewerbungen vor, entscheidet bei Punktgleichheit das Los.

VI. Anschließend kann das Baugrundstück auf Wunsch für 4 Wochen ab Eingangsdatum reserviert werden.

VII. Eine Verlängerung der eingeräumten Reservierung kann nur im Ausnahmefall um max. 2 Wochen erfolgen. Eine weitere Verlängerung ist nicht mehr möglich.

VIII. Baugrundstücke für Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhäuser werden ausschließlich an Privatpersonen veräußert

IX. Bewerber, die bereits Eigentümer eines unbebauten Baugrundstückes sind, können nicht berücksichtigt werden.

X. Der erworbene Bauplatz ist innerhalb von 3 Jahren nach dem Kaufvertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen. Nach Ablauf der Frist kann die Stadt das Baugrundstück gegen Erstattung des Kaufpreises zurückverlangen. Dafür wird eine Rückauffassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen.

Die Vergabe eines Baugrundstückes ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht beabsichtigt das auf dem Vertragsgegenstand zu erstellende Wohngebäude innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit auf die Dauer von mindestens 5 Jahren selbst zu bewohnen.

XI. Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat
der Kreisstadt Homberg

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister